

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 146 –Hubertusstraße/Hunsbrückstraße-

Stadtteil St. Hubert

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 20.09.2011 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 146-Hubertusstraße/Hunsbrückstraße- sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 146 soll den Bebauungsplan Nr. 29 aus dem Jahr 1969 ersetzen. Dieser wird vollständig aufgehoben. Das Planungsrecht soll aktualisiert und den heutigen städtebaulichen Erfordernissen angepasst werden. Hierbei wird auch der bisher unbeplante Bereich westlich der Hunsbrückstraße in den neuen Planbereich einbezogen.

Der Planbereich erfasst den Bereich zwischen Aldekerker Straße, Antonius- und Bendenstraße, sowie den Bereich westlich der Hunsbrückstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 146 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 146 liegt mit der Entwurfsbegründung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

17.10.2011 bis einschließlich 18.11.2011

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Die Aufstellung des neuen und die Aufhebung des alten Bebauungsplans erfolgen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird dabei abgesehen.

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr.146 Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 22.09.2011

In Vertretung

gez. Kahl
Techn. Beigeordneter